

Zu Ltg.-172-1980

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes zur
Erhaltung der Weidewirtschaft in Niederösterreich

B e r i c h t
des
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 11. November 1980 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ.VI/3-A-60/18, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung der Weidewirtschaft in Niederösterreich beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 1 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Als Weiden im Sinne dieses Gesetzes gelten die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Alm- und Weidebuch eingetragenen und nicht nach dem NÖ Raumordnungsgesetz 1976 als Bauland oder Verkehrsflächen gewidmeten Grundstücke."

2. Im § 1 Abs.2 hat lit.d zu lauten:

"d) mit Einrichtungen bebaut sind, die zur ordnungsgemäßen Führung des Weidebetriebes notwendig sind."

3. Im § 3 Abs.1 hat im ersten Satz das Wort "einzelne" zu entfallen.

4. § 6 hat zu lauten:

"§ 6

Streitigkeiten zwischen dem Grundeigentümer und den Weidenutzungsberechtigten, die aus der Zuweisung der Weide, dem

genehmigten Pachtvertrag oder einer gemäß § 4 Abs.4 in Bescheidform erfolgten Regelung über die Ausübung der Weide sowie bei Auflösung des Benützungsverhältnisses entstehen, sind von der Behörde durch Bescheid zu entscheiden."

5. Im § 7 Abs.2 hat das Wort "auch" zu entfallen.
6. Im § 8 wird folgender Satz angefügt:
"Die Aufhebung ist im Alm- und Weidebuch einzutragen und im Grundbuch anzumerken."
7. Im § 9 Abs.1 ist nach den Worten "hat die Behörde" einzufügen "durch Verordnung".
8. Im § 11 ist das Wort "Anteilrechten" durch das Wort "Anteilsrechten" zu ersetzen.
9. Im § 14 hat der Abs.2 zu entfallen, ebenso die Absatzbezeichnung "(1)".
10. Folgender § 16 wird angefügt:

"§ 16

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1981 in Kraft."

Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf ist an die Gegebenheiten auf Grund der Raumordnung anzupassen, zu ergänzen bzw. sprachlich zu verbessern.

Zu 1:

Bei der Definition "Weide" im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfes ist neben der Eintragung im Alm- und Weidebuch auch

auf eingetretene Änderungen zufolge erstellter Raumordnungsprogramme Bedacht zu nehmen, zumal es vereinzelt vorkommen kann, daß im Alm- und Weidebuch noch eingetragene Grundstücke in der Zwischenzeit auf Grund rechtswirksamer Flächenwidmungspläne bereits entweder als Bauland oder als Verkehrsflächen gewidmet worden sind. Die vorliegende Änderung (Ergänzung) ist sohin notwendig, um eine Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf Grund der Raumordnung herzustellen.

Zu 2:

Sprachliche Verbesserung bzw. Klarstellung.

Zu 3:

Sprachliche Verbesserung.

Zu 4:

Sprachliche Verbesserung bzw. Ergänzung, daß die Entscheidung der Behörde bescheidmäßig zu erfolgen hat.

Zu 5:

Sprachliche Verbesserung.

Zu 6:

Notwendige Ergänzung hinsichtlich der Eintragung einer erfolgten Aufhebung der Weideerklärung eines Grundstückes im Alm- und Weidebuch.

Zu 7:

Zweckmäßigerweise sind Weidewirtschaftspläne durch Verordnung zu erlassen. Sohin ist eine entsprechende Ergänzung aufzunehmen.

Zu 8:

Sprachliche Verbesserung.

Zu 9:

Absatz 2 des § 14 kann entfallen, zumal die darin ausgesprochene Regelung ein allgemeiner Grundsatz des AVG 1950 (§ 76 Abs.2 leg.cit.) ist und dieses auch in einem Verfahren nach dem vorliegenden Gesetzentwurf anzuwenden ist.

Zu 10:

Der Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes ist ohne Rücksicht auf dessen Verlautbarung mit 1.Jänner 1981 festzusetzen, zumal auf Grund des NÖ Rechtsbereinigungsgesetzes 1978 in der geltenden Fassung das derzeit in Geltung stehende Gesetz vom 26.April 1923, LGB1.Nr.109, am 31.Dezember 1980 außer Kraft tritt.

STEINBÖCK
Berichterstatter

ANZENBERGER
Obmann